

## URSPRUNG UND ENTWICKLUNG VON STADT- UND MARKTRECHT IN BÖHMEN UND MÄHREN\*

Von Jiří Kejř

König Wenzel I. erteilte im Jahre 1232 den Doxaner Prämonstratenserinnen ein Privileg, in dem er ihnen bewilligte, in Königsberg (Kynšperk) in Westböhmen eine Stadt mit einem Markt zu gründen. Auch wenn dies nicht die älteste für eine Stadt ausgestellte Urkunde ist, hat sie doch in doppelter Hinsicht Epoche gemacht. Sie stellt nämlich die erste Gründungsurkunde im technischen Sinn dar, d. h. sie ist die erste ausdrückliche Erhebung einer schon bestehenden Ortschaft in den Rang einer Stadt. In früheren ähnlichen Urkunden war dies nicht der Fall. Daher sollte man dieses erste Gründungsprivileg im vollen Sinne des Begriffes aufmerksam prüfen und seine Bestimmungen in den Entwicklungsstrom der Städteentstehung sorgfältig einreihen.

Der andere Punkt, der bei der Königsberger Gründungsurkunde in Betracht gezogen werden muß, sind die Worte, mit der der neuen Stadt alle Freiheiten, die jede andere Stadt des Königreichs genießt, garantiert werden: *omnem libertatem, quam aliqua regni nostri civitas habere dinoscitur*. Aus dieser Formulierung geht hervor, daß die Städte, obwohl ihre Anzahl noch gering war, eine gesonderte gesellschaftliche Gruppierung mit bestimmten Vorrechten bildeten und daß ihnen ihre *libertates* eine unterschiedliche Rechtsstellung sicherten, die sie aus der Masse der ländlichen Siedlungen abhob. Das bedeutet, daß diese Urkunde eigentlich einen Beweis für die Sonderstellung der Städte im Rahmen der Verfassung und Verwaltung des böhmischen Königreiches liefert.

Das Bewußtsein von der Eigenständigkeit des neuen Städtewesens ist natürlich nichts Ungewöhnliches, aber im Přemyslidenstaat ist es doch erstaunlich. In Böhmen und Mähren finden wir nämlich die erste Nachricht vom Vorhandensein einer Stadt im Rechtssinne nur neun Jahre früher. Sie betrifft den nicht besonders wichtigen Ort Mährisch-Neustadt (Uničov) in der Nähe von Olmütz und verrät, daß der mährische Markgraf Heinrich Wladislaw den zehn Jahre früher angesiedelten Bürgern – wir dürfen sie schon mit diesem Ausdruck bezeichnen – gewisse Vorrechte und die Anwendung des Magdeburger Rechts nach dem Vorbild der Bürger von Freudenthal (Bruntál) gewährte. Bemerkenswert ist nicht nur die damit bewiesene Existenz eines noch früher entstandenen Stadtgebildes Freudenthal, sondern vor allem die Nachricht vom

---

\* Der nachfolgende Beitrag stellt eine leicht überarbeitete Fassung eines Vortrags dar, den der Autor unter demselben Titel am 22. Juni 1990 im Collegium Carolinum gehalten hat. Auf Quellenbelege wurde hier verzichtet, Hinweise finden sich in den zahlreichen Werken des Autors. Der Autor ist seit vierzig Jahren als Rechtshistoriker mit dem Thema befaßt und hat das Verdienst, namentlich in den ersten Nachkriegsjahren mit wissenschaftlicher Standhaftigkeit für die Bedeutung der mittelalterlichen Kolonisationsleistung gegen massive, ideologisch verzerrende Darstellungen eingetreten zu sein.

Gebrauch des Magdeburger Rechts in Mähren. In dem frühesten bekannten städtischen Privilegium rechnet man mit diesem Recht bereits wie mit einem schon bekannten Begriff.

Diese Urkunde ist echt, wie neue diplomatische Forschungen gegen frühere Zweifel bewiesen, und daher muß man sie als einen äußerst wichtigen Beleg für die Entfaltung der städtischen Institutionen würdigen. Die Terminologie war noch nicht stabilisiert, was allerdings in der Frühzeit des Städtewesens fast überall vorkommt, aber der Inhalt ist klar und eindeutig. Trotzdem ist es unerläßlich, sich mit dem zitierten Magdeburger Recht näher zu befassen. Es ist nicht bekannt, woher die ersten Stadtbewohner kamen, aber es ist kaum zu bezweifeln, daß sie die Kenntnis dieses Rechts aus ihrem ursprünglichen Wohnort mitbrachten.

In den Anfängen des böhmischen und mährischen Städtewesens lassen sich zwei entscheidende Stufen feststellen: die Einbürgerung des Magdeburger Rechts und das früh ausgebildete Bewußtsein von der Zugehörigkeit der Städte in einen Bereich gemeinsamer Freiheiten. Zwischen diesen beiden Daten, also zwischen 1223 und 1232, stehen dem Forscher nur wenige Quellenbelege zur Verfügung, aber aus ihnen läßt sich doch Vieles über die schnelle Verbreitung städtischer Institutionen entnehmen.

Was erfahren wir aus den städtischen Urkunden dieser Zwischenzeit? Bereits die erste nachfolgende Urkunde, ein Privilegium für Troppau (Opava) aus dem Jahr 1224, läßt uns die Stadt in reifen Formen erscheinen, mit Bestimmungen über Stadtdörfer, das Bannmeilenrecht und über die der Stadt durch einen Tausch zugeteilten Liegenschaften. Der Ausbau der Stadttagglomerationen in Königgrätz (Hradec Králové) 1225 und Znaim (Znojmo) 1226 und das königliche Interesse an der raschen Entfaltung des städtischen Lebens läßt sich hier am Erwerb von Boden zur Ergänzung des Areals beobachten wie auch später bei verschiedenen neuen Städten.

Im Vergleich mit den langwierigen Peripetien der Entstehung des Städteneetzes und der langsamen Entwicklung der Stadtverfassung in den benachbarten Gebieten, wo sich das städtische Leben seit Jahrhunderten eigenständig gestaltete, begegnen wir auf dem Territorium Böhmens und Mährens diesem neuen Element in der Siedlungsgeschichte, im Handel und in der Erzeugung in einer kurzen, aber intensiven Welle von Stadtgründungen und Stadterhebungen. Die scheinbar niedrige Anzahl von etwa zwanzig vor Übernahme des böhmischen Thrones Přemysl Otakars II. im Jahre 1253 entstandenen Vollstädten ist kein Zeugnis von zögernden Schritten im Landesausbau; im Gegenteil, die genaue Beobachtung der territorialen Ausbreitung und der Rechtsformen zeigt, wie – es sei mir gestattet das moderne Wort zu benutzen – planmäßig das Stadtleben verbreitet wurde. Dabei waren es nur selten Minderstädte, sondern meistens wichtige königliche Städte, die damals entstanden, die auch in der Zukunft zu strategischen Stützpunkten und Zentren des Handels gehörten.

Wenn wir unsere ältesten Städte auf einer Karte einzeichnen, so stellen wir fest, daß sie mit Ausnahme von Königgrätz gewisse territoriale Komplexe bildeten. Sie lassen sich finden in Nordmähren, Südmähren und kurz danach auch Nordwestböhmen. Zeitlich voran gingen die zwei Gruppen von mährischen Städten. In Nordmähren waren es die bereits genannten Stadtgründungen von Mährisch-Neustadt, Freudenthal und Troppau, weiter Gewitsch (Jevíčko), Bennisch (Horní Benešov) und Olmütz (Olomouc) und außerdem das damals noch zu Mähren gehörende Leobschütz

(Hlubčice). In Südmähren erhielten Stadtverfassung außer Znaim auch Brünn (Brno), Göding (Hodonín), von dem wir noch hören werden, und Iglau (Jihlava). Bei Iglau muß aber betont werden, daß das berühmte Iglauer Privilegium, angeblich aus dem Jahre 1249, keine verlässliche Stütze darstellt, weil es zumindest formal eine spätere Fälschung aus der Zeit Přemysl Ottokar I., wenn nicht noch später aus der Zeit Wenzel II. ist. Die Einreihung Iglaus in diese älteste Schicht legen andere Gründe nahe. Ehemals glaubte man, daß auch Jamnitz (Jemnice) als Stadt ziemlich früh, 1227, auftrat, aber der Beleg darüber ist nicht eindeutig, und daher ist es wohl besser, diese Meinung mit einem starken Vorbehalt zu versehen und Jamnitz nicht unter die frühesten Städte einzureihen.

Im nördlichen Bereich Böhmens drang Stadtrecht nach Aussig (Ústí nad Labem), Saaz (Zatec), Leitmeritz (Litoměřice), Kladrau (Kladruhy) und Königsberg vor. Geographisch wäre es möglich, auch Prag zu dieser Gruppe zu zählen, obwohl die Stadtverfassung Prags besondere Züge aufweist, und außerdem Eger (Cheb), das zu dieser Zeit noch nicht zum böhmischen Königreich gehörte, aber in der Zukunft eine große Rolle bei der Einbürgerung der Stadtrechte in Westböhmen spielen sollte.

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß es Gebiete gab, wo das städtische Leben noch nicht in entwickelten Formen ausgebildet war. Es waren Südböhmen und die böhmisch-mährischen Grenzgebiete, wo wir erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts institutionelle Städte finden können. Aber bereits die ersten Versuche zeigen anschaulich, wie das Land für die Übernahme städtischer Institutionen vorbereitet war. Unter Přemysl Ottokar II. wuchs die Anzahl der Stadttagglomerationen beinahe lawinenartig, was ohne bestehende Ansätze nicht möglich gewesen wäre, und am Ende seiner Regierung 1278 waren das Stadtleben und städtische Siedlungsballungen eine allgemeine Erscheinung auf dem gesamten Territorium des Staates.

\* \* \*

Um die Verfassungsgeschichte der böhmischen Städte besser zu verstehen, müssen wir auf einige Besonderheiten aufmerksam machen. An der Entstehung aller Städte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also in der frühesten Schicht der Stadtbildung unter Přemysl Ottokar und Wenzel I., beteiligte sich direkt oder indirekt stets die höchste Autorität – der Herrscher. Unter dem königlichen oder vereinzelt auch markgräflichen Schutz wurde das Statut der Stadt erteilt; die entsprechenden Städte befanden sich auf königlichem Boden, und ihre Urkunden wurden von den Herrschern, ausgestellt ausnahmsweise auch von einem herrscherlichen Beamten, der gewiß den Willen des Herrschers repräsentierte. Dasselbe gilt von den auf dem Boden der Klöster gegründeten Städten Kladrau und Königsberg. Es handelt sich um Klöster, deren Gründer der Herrscher war, im Sinne des Komplexes der Fundationsrechte die Oberherrschaft behielt und die Stadtwerdung mit seinen Privilegium oder seiner Zustimmung unterstützte.

Auch unter Přemysl Ottokar II. überwogen herrscherliche Stadtgründungen und -erhebungen, und den ersten sicheren Beweis vom Vorhandensein einer Stadt auf nicht-königlichem Boden unter der Herrschaft eines Adligen können wir erst mit dem Jahre 1259 datieren. Damit wird die Möglichkeit, daß manche nichtkönigliche Stadt auch etwas früher ihren Status erreichte, nicht ausgeschlossen, aber ein verlässliches Zeugnis

darüber gibt es nicht. Soweit es uns die Quellen der folgenden Zeit gestatten, ist es möglich, fast in allen Fällen einer Stadtgründung auf nichtköniglichem Boden festzustellen, daß die Bewilligung zur Erhebung in den Rang einer Stadt ausschließlich vom Herrscher ausgestellt wurde. Die Erteilung von Stadtrechten gehörte in den Rahmen der herrscherlichen Hoheit; es war ein Regal. Es gibt natürlich Beispiele von adeligen Stadtgründungen, bei denen die verfassungsrechtliche Stellung den, wenn auch lückenhaften Quellen nach zwar unbestreitbar ist, die vorhergehende königliche Bewilligung aber nicht vorliegt. Doch das bedeutet nicht, daß es keine gab. Die herrscherliche Gewalt war entscheidend. Auch in den folgenden Jahrhunderten steht das Recht, neue Städte zu gründen oder ältere Siedlungen in den Rang einer Stadt zu erheben, nur dem Herrscher zu. Die adeligen und kirchlichen Obrigkeiten, die auf ihrem Boden eine Stadt errichten wollten, mußten dazu die Genehmigung des Herrschers erlangen.

Im diplomatischen Sinn läßt sich ein Unterschied zwischen den königlichen und den untertänigen Städten beobachten. Soweit die herrscherlichen Urkunden für eine königliche Stadt bestimmt sind, ist der Empfänger die Stadtkommunität, die Gemeinschaft der Bürger. Bei Urkunden für untertänige Städte ist der Empfänger die Obrigkeit. Nur „königliche Bürger“ sind also königliche Adressaten. Sowohl die geistliche als auch die weltliche Obrigkeit war berechtigt, mit ihren Städten weitgehend frei zu disponieren und aus ihnen Nutzen zu ziehen, aber sie blieb doch in einigen Bereichen durch die königliche Hoheit beschränkt. Die Herren der nichtköniglichen Städte durften ihren Gründungen kein städtisches Statut verleihen, ihnen kein Wappen erteilen, keine Mauern bauen lassen und infolge des herrscherlichen Marktregals auch keine Märkte bewilligen. In diesen vier Bereichen des unmittelbaren herrscherlichen Einflusses war die freie Disposition der Obrigkeiten beschränkt, und jede Verleihung oder Veränderung konnte nur mit Zustimmung des Herrschers durchgeführt werden.

Umsichtig und entschlossen bauten die Přemyslidischen Könige das Land aus. Ein Mittel war neben der Erschließung neuer Siedlungsgebiete und der Vervollkommnung der Landwirtschaft eben der Städtebau. Der Zusammenhang aller dieser Bestrebungen liegt auf der Hand: Städte waren keine Fremdkörper in einer Gegend, sondern Zentralorte. Neu besiedelte Gebiete benötigten einen Mittelpunkt für ihre handwerklichen Erzeugungen, für ihren Markt, für höhere Stufen der kirchlichen Verwaltung usw. Die Absicht, solche Zentren zu bilden, läßt sich auch in den Quellen gut beobachten, wie etwa die Erschließung des Braunauer Gebiets in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts oder die Gründung der Stadt Politschka im Jahre 1265.

Es wäre natürlich übertrieben zu behaupten, daß es die königliche Macht allein war, die zum Erfolg der Städtebildung beitrug. Es gab selbstverständlich andere Umstände und Kräfte, die sich an der raschen Entfaltung des Städtewesens beteiligten; seien es bestimmte Voraussetzungen in der bestehenden Besiedlung, bereits vorhandene stadähnliche Siedlungen bei zahlreichen Burgen oder in einzelnen Fällen auch bei Klöstern, oder sei es die Dynamik des wirtschaftlichen Lebens, die Gemeinden zu zentralörtlichen Funktionen verhalfen, der Fleiß neuer Ankömmlinge ... – wir könnten diese Aufzählung stadtbildender Elemente lange fortsetzen. Aber der Herrscher spielte dabei eine hervorragende Rolle. Es ist ausgeschlossen, das Städtewesen nur als eine Gesamtzahl einzelner Lokalitäten zu betrachten; es war ein organischer Komplex von wirtschaftlichen, siedlungsmäßigen und rechtlichen Bedingungen.

Solche Bedingungen zu schaffen, entzog sich der Kraft einzelner Lokatoren. Nur die Initiative und Unterstützung der höchsten Gewalt, der herrscherlichen Gewalt, war fähig, den Bedürfnissen des Lebens entgegenzukommen und den Erfolg mit ihrer organisatorischen und gesetzgeberischen Tätigkeit zu garantieren.

Wir haben schon erwähnt, daß sich der Einfluß des Herrschers auch auf die Rechtslage der nichtköniglichen Städte erstreckte. Nach der Ausbreitung des Städtetetzes über das gesamte Staatsgebiet stellten die anderen Obrigkeiten untergeordneten Städte eine überwiegende Mehrheit dar, aber sie konnten sich nur ausnahmsweise mit den königlichen messen. Die Vorteile der letzteren lagen sowohl in der Anzahl der Einwohner, in der wirtschaftlichen Vorrangstellung und in der finanziellen Kraft als auch in der gehobenen Rechtsstellung. Königliche Städte standen unter der Aufsicht eines königlichen Beamten, des Unterkämmerers, und ihre Verwaltung war in vielem von seinen Befugnissen abhängig, was sich bereits in der Einsetzung des städtischen Rates widerspiegelte. Die andauernde Stärke der königlichen Macht behauptete auch in der Folgezeit ihr Übergewicht, was dem inneren städtischen Leben seine spezifischen Züge aufdrückte. Es gab hie und da in einigen Städten soziale Unruhen, aber wir begegnen kaum inneren Umstürzen, Aufständen, Kämpfen um die Beherrschung des Rates oder Versuchen um eine Lockerung der Bindung an die königliche Zentralmacht. Im Vergleich mit manchen ausländischen Städten bestand in den böhmischen und mährischen Städten bis zu den Hussitenkriegen eine verlässliche Basis des Gleichgewichts.

Gleichzeitig war aber die königliche Oberherrschaft auch eine der Ursachen, warum sich sehr lange kein besonderer städtischer Stand in der böhmischen und mährischen Ständehierarchie herausgebildet hat. Das Selbstbewußtsein der vornehmen Bürger drückte wirtschaftliche Überlegenheit aus. Einige Patrizierfamilien aus Prag oder Kuttenberg traten in Krisensituationen ehrgeizig und energisch auf den Plan und gewannen zeitweilig einen ansehnlichen politischen Einfluß, wie z. B. nach dem Tode Přemysl Ottokars II. oder während der unruhigen und schwachen Regierung Heinrichs von Kärnten. Ausnahmsweise nahmen sie am Landtag teil, aber diese vorübergehenden Vorteile stellten keine Veranlassung zu einer dauerhaften Veränderung des Verhältnisses zwischen dem Bürgertum und dem Adel dar. Der städtische Stand im vollen Sinn hat sich erst während der Umwälzungen der Hussitenrevolution konstituiert. Den unüberschbaren Einfluß der herrscherlichen Macht bei der Entwicklung der städtischen Lebensformen und des Stadtrechts kann man von Anfang an beobachten. Wie war es da mit der wichtigsten Basis des Stadtrechts, mit dem Marktrecht?

\* \* \*

Das organisierte gesellschaftliche Leben war ohne Handel, Erzeugung und Tausch unmöglich. Der Markt gehörte zu den wichtigsten Einrichtungen im wirtschaftlichen Leben, und das war auch der Grund, warum es unerläßlich war, Kaufleute, Handelswege, den Handel und die Marktordnung zu schützen und ihre Prosperität zu unterstützen. In einem sich entwickelnden Flächenstaat war es wieder die zentrale herrscherliche Macht, die allein fähig war, den allgemeinen Marktfrieden zu sichern. Andererseits war sie an dem aus den Marktgebühren fließenden Gewinn interessiert. Den Verpflichtungen entsprachen auch Vorteile und daher entwickelte sich das Marktregal, das zu den ältesten Hoheitsrechten gehörte, sehr früh. Zur Zeit der Städte-

bildung war das Marktregal bereits völlig entwickelt. Das führt uns zu der alten Frage, ob nicht der Markt älter war als die Stadt.

Daran, daß es auf dem Gebiet von Böhmen und Mähren seit undenklicher Zeit Märkte gab, kann kein Zweifel entstehen, aber es wäre nicht angebracht, in unseren Erwägungen die Frühgeschichte dieser Märkte zu wiederholen. Wir dürfen eher in medias res treten und als Ausgangspunkt die Periode wählen, in der die organisierte Regelung der Märkte zum Vorschein kam, das ist die zweite Hälfte des 12. und der Anfang des 13. Jahrhunderts. Es handelte sich nicht nur um große, von ausländischen Kaufleuten besuchte Handelszentren, sondern überwiegend um zahlreiche für die Umgebung bestimmte Nahmärkte, die für die Entwicklung der Wirtschaft, der Besiedlung und des künftigen Städtewesens vielleicht eine noch bedeutendere Rolle spielten. Nicht alle Märkte haben sich zu wirklichen Städten entwickelt; der Markt, obwohl er im allgemeinen als ein bedeutungsvolles stadtbildendes Element anzusehen ist, war nicht automatisch ein Keim einer nachfolgenden Stadtentstehung.

Der grundlegende Unterschied zwischen einem bloßen Marktdorf und einer Stadt lag in dem Umfang der Berechtigungen und in der Rechtsstellung der Einwohner. Um zu einer richtigen Differenzierung zu gelangen, müssen wir zuerst die Bestandteile der Rechtslage des Städtebürgertums kurz charakterisieren. Glücklicherweise besitzen wir sichere Quellen, die darüber Bescheid geben.

Eine vor dem Jahr 1259 entstandene Urkunde für die St. Hyppolitkirche bei Znaim belehrt uns, daß sich der Begriff des Stadtrechts nicht auf den Komplex aller Berechtigungen der Stadt samt der Verwaltung, der korporativen Einheit oder der aus den Privilegien entsprungenen Vorrechten bezog, sondern nur zu Rechtsregeln, die auf dem Stadtgericht zur Geltung gebracht werden konnten, also nur zum Privatrecht, Strafrecht und Prozeßrecht. In der Urkunde begegnen wir zum erstmaligen der tschechischen Bezeichnung des Stadtrechts – *městské právo* – in einem eindeutigen Zusammenhang: *Item civili iudicio, quod mieske pravo dicitur*. Dieser Beleg kann mit einem anderen aus ungefähr derselben Zeit verglichen werden. Im Privilegium für Leitomischl wurden Rechtsbereiche, die die Gesamtheit der Rechte der Stadt darstellen, aufgezählt; es sind dies: *ius fori, ius iudicii* und *ius civile*. Das *ius fori* ist das Marktrecht, das *ius iudicii* entspricht dem soeben zitierten Passus vom *iudicium civile* und bedeutet die Berechtigung zur selbständigen städtischen Gerichtsbarkeit. Aber wie soll man das *ius civile* interpretieren, wenn wir wissen, daß es in den Magdeburger Gerichtsurkunden mit dem *ius fori* identisch war? Im böhmischen Rechtsbereich gilt diese Gleichheit nicht, und eine Anzahl von ganz genauen Belegen beweist, daß es sich um einen anderen Rechtskreis handelte, nämlich um die Einreihung der Bürger in eine Schicht mit eigenem Rechtsstatut. *Ius civile* stellte übrigens im vollen Sinn des Wortlauts, die objektive Rechtsordnung der Bürger, der *cives*, dar.

Dieser Komplex von Berechtigungen gebührte den Einwohnern eines Marktdorfes nicht. Sie blieben dem Gericht der Obrigkeit untergeordnet. In einem Marktdorf bestand kein eigenständiges Gerichtswesen. Und sie besaßen nicht den freien Status eines Bürgers, sie blieben immer nur *homines* der Obrigkeit und wurden nie als *cives* bezeichnet.

Der Unterschied zwischen einem Marktdorf und einer Stadt wurde in den Quellen gewöhnlich klar ausgedrückt. Einerseits stehen *fora*, andererseits *civitates*. Die Rechtsstellung der Bewohner eines Marktes und der Bürger einer Stadt war unter-

schiedlich. Außer dem Marktrecht, das sowohl in einem Markt als auch in einer Stadt zur Geltung kam und von dem königlichen Markttregal abgeleitet wurde, hatten die bloßen Märkte keinen Anteil an Vorrechten der Städte.

\* \* \*

Es wurde schon angedeutet, daß das Phänomen „Stadt“ sich auf dem böhmischen Gebiet in einem unerwartet mächtigen Strom verbreitete, und daß wir bereits in einigen frühesten Urkunden reifen Formen begegnen. Das führt zu der Feststellung, daß das Stadtrecht nicht aus einheimischen Wurzeln gewachsen war. Die älteren Nachrichten von der Organisation des Lebens in verschiedenen größeren stadttähnlichen Siedlungen gestatten uns nicht, von Vorformen des Stadtrechts zu sprechen. Wir besitzen auch keine Beweise von der zwar strittigen, jedoch hie und da möglichen Emanzipation des entstehenden Bürgertums von der Macht des Herren. Alle Berichte von der Marktgerichtsbarkeit bezeugen, daß es keine typischen städtischen Freiheiten gab und daß die Rechtsordnung in den Händen der Herren, meistens in den Händen des Herrschers, lag. Der berühmte Freibrief Herzog Sobieslaws II. für die Prager Deutschen aus den Jahren 1174–1178 steht mit der um sechs Jahrzehnte späteren Stadtwerdung von Prag in keinem Zusammenhang. Es war eine Garantie für die Sicherheit einer national fremden Gruppe, wie wir sie zu derselben Zeit in verschiedenen Kolonisationsgebieten Mittel- und Mitteleuropas finden, und es ist rechtlich und diplomatisch ausgeschlossen, dieses Privilegium als eine städtische Urkunde zu begreifen. Es ist nicht zu bestreiten, daß es auf dem Gebiet der böhmischen Länder starke Voraussetzungen für die Entstehung der institutionellen Städte gab, im 12. Jahrhundert waren sie aber noch nicht mit der heimischen Rechtsordnung verbunden. Vor dem Jahr 1200 finden wir keine Spur eines institutionellen Städtewesens.

Alle historischen Nachrichten stammen ausschließlich aus lateinischen Quellen, deren Terminologie nicht in allen Einzelheiten den einheimischen Rechtsbegriffen entsprach. Lateinische Ausdrücke und Wendungen waren zu eng mit den Begriffen des kanonischen Rechts verbunden und daher auch nicht immer geeignet, die von diesem Rechtsbereich abweichenden Tatsachen eindeutig auszudrücken. Wir finden sehr oft Bezeichnungen von Institutionen, die erst mit einer Ergänzung in der nationalen Sprache versehen den richtigen Sinn ausdrückten, zum Beispiel *ius, quod vulgarter so* und *so vocatur*, oder eine ähnliche Umschreibung. Die landrechtlichen Institutionen, allerdings rein einheimischen Ursprungs, werden in zahlreichen, vorwiegend Klöstern bestimmten Privilegien mit ihren tschechischen Bezeichnungen angeführt. Nach der Einbürgerung der Stadtverfassung kamen neue, bisher unbekannte Institutionen in die böhmische und mährische Rechtsordnung. Diese erschienen in den Quellen in deutschen Formen, besonders in einigen großen Städten, die umfangreiche und in mehrere Artikel gegliederte Privilegien erhielten. Als Beispiel dürfen Brünn, Leobschütz und Iglau, auch wenn dessen bedeutende Urkunde nicht als das Original betrachtet werden kann, Bennisch und Deutsch-Brod dienen.

Im Privilegium für Saaz aus dem Jahr 1265 erschienen beide Fälle: die tschechische Bezeichnung für eine landrechtliche und die deutsche für eine stadtrechtliche Bestimmung. Hier lesen wir *signum, quod vulgo peczacz dicitur* – pečet heißt Siegel – und kurz danach *ius, quod vulgarter weglose dicitur*.

Die deutschen Bezeichnungen, die sich als etwas Ungewöhnliches und Neues in den böhmischen Ländern durchsetzten, zeigen, daß die entsprechenden Institutionen aus der deutschen Nachbarschaft übernommen wurden und daß die Neusiedler, die sie mitbrachten, überwiegend Deutsche waren. Es wäre jedoch unrichtig, zu behaupten, daß es ausschließlich Deutsche waren. In den alten ausgedehnten Siedlungen lebte eine zahlreiche Bevölkerung slawischen Ursprungs, die sich aber den neuen Verhältnissen rasch anpaßte. Bereits in der Zeit vor der Bildung der Städte im Rechtssinne entstanden in einigen Zentren des Handels deutsche, aber auch andere fremdsprachige Niederlassungen, die gewiß bereit waren, die neuen, ihnen wohl bekannten Formen der Rechtsorganisation anzunehmen. Aber wir müssen immer mit einer größeren Anzahl ursprünglicher Einwohner rechnen, die eigentlich nur durch die Ankunft neuer Ankömmlinge vermehrt wurden. Sogar die bekannte Berufung von Deutschen in die Stadt Göding, von der das älteste Privilegium der Königin Konstanze berichtet, kann nicht gleichzeitig als Vertreibung der früheren Einwohner interpretiert werden. Aus dem Wortlaut der Urkunde ist dies nicht zu beweisen. Nur bei der Gründung der Prager Kleinseite erfahren wir aus einer chronikalischen Nachricht, daß die ursprüngliche Bevölkerung vertrieben und durch eine neue – höchstwahrscheinlich deutsche – ersetzt wurde. Wir sind daher berechtigt anzunehmen, daß dieser Fall eine Ausnahme darstellt und daß wir gewöhnlich eher mit dem Verbleiben der früheren Einwohner und mit der Erweiterung der Ortschaft rechnen können. Das läßt sich auch in vielen neu entstandenen Städten topographisch belegen.

\* \* \*

In Böhmen und Mähren haben sich vorwiegend deutsche Stadtrechtsformen eingebürgert. Wir dürfen unsere Ausführungen mit der größten Städtefamilie eröffnen, nämlich mit Städten, die das Magdeburger Recht übernommen haben. Wir haben schon gehört, daß die früheste städtische Urkunde, das Privilegium für Mährisch-Neustadt, von der Übernahme des Magdeburger Rechts nach dem Vorbild der Bürger von Freudenthal spricht. Darauf folgten andere ähnliche Bewidmungen, von denen manche wieder ausdrücklich das Vorbild des Magdeburger Rechts erwähnen: Die Klosterstadt Přelouč erhielt 1261 das Magdeburger Recht in dem Umfang, wie es die königlichen Städte Kolin und Kouřim benützten; die mährische Stadt Braunsberg sollte sich laut Gründungsprivilegium von 1269 nach der Rechtsordnung von Troppau richten, wobei dieses Recht wieder als Magdeburger bezeichnet wurde. Einen gravierenden Passus enthält die königliche im Jahre 1262 erteilte Begünstigung der Stadt Leitmeritz, wonach die Bürger außerhalb der Stadt keinem Gericht unterstellt werden sollten und ihre Streitsachen nur der Herrscher oder sein Delegat entscheiden werde und das *ius et consuetudines Magdeburgensium* aufrechterhalten werden soll.

Bei der Bewidmung einer Stadt muß man mit vielen mündlichen Akten rechnen, weil verschiedene Städte unerwartet in den schriftlichen Dokumenten auftauchen, ihre frühere Entwicklung aber nicht erfaßt werden kann. In authentischen Quellen lassen sich oft Wege nachvollziehen, die zur Einbürgerung des Städterechts führten. Das große Brüner Privileg vom Jahre 1243 enthält eine Anzahl von Artikeln, die aus der Wiener Urkunde, dem sog. Leopoldinum des Jahres 1221, übernommen wurden. Der Einfluß des Wiener Rechts ist daher unverkennbar. Aber in der Brüner

Urkunde suchen wir andere Artikel vergeblich. Dagegen enthält das Brünner Recht viele Bestimmungen, die Wien nicht kennt. In der folgenden Zeit ist kein Rechtszug nach Wien festzustellen, und Brünn selbst bildete sehr bald eine ansehnliche eigene Rechtsfamilie. Wir sind berechtigt zu folgern, daß das Wiener Recht nur teilweise eine Anregung bedeutete. Wien hat Brünn nicht in seinen Rechtskreis einbezogen.

Einen anderen Sonderfall stellt die Urkunde der auf der Grenze zwischen Mähren und der heutigen Slowakei liegenden Stadt Göding dar. Der Stadt wurden im Jahr 1238 von der Königin Konstanze Rechte verliehen, die sich den üblichen böhmisch-mährischen Gewohnheiten entzogen und den Freiheiten des ungarischen Stuhlweißenburg entsprachen. Die Erklärung dieser Tatsache ist merkwürdig. Göding bildete einen Teil der Domäne der Königin, ebenso wie das ungarische Tyrnau, das fast gleichzeitig ein ähnliches Privilegium erhielt. Die Staatsgrenze teilte zwar die Domänen der Königin, aber diese bildeten ein zusammenhängendes Gebiet, das offenbar unter demselben Verwaltungsregime stand. Die Freiheiten von Stuhlweißenburg, die verschiedenen Städten erteilt wurden, bedeuteten einen entscheidenden Schritt in der Entfaltung des ungarischen Stadtrechts, aber sie gestalteten keinen Rechtskreis; Stuhlweißenburg war kein Oberhof und die mit seinen Freiheiten bewidmeten Städte beriefen sich nicht zu seinem Gericht. Das gilt auch für Göding; eine direkte Verbindung mit Stuhlweißenburg ist nicht bekannt.

Wenn wir andere eindeutig belegte Fälle der Verleihung von Stadtrechten zusammenstellen, dann erscheint ein bizarres Bild vor unseren Augen. Nach der sorgfältigen Eliminierung aller unsicheren oder aus verdächtigen Urkunden stammenden Nachrichten können wir uns nur auf zwölf Belege verlassen. Zehn von ihnen verdanken wir herrscherlichen Urkunden. Bei den übrigen zwei, die ein herrscherlicher Beamter und der berühmte Kolonisateur Bischof Bruno von Olmütz ausgestellt haben, müssen wir die vorhergehende herrscherliche Zustimmung voraussetzen. Das Ergebnis ist überraschend.

Außer den bereits genannten Fällen, die sich auf Magdeburger Recht ausdrücklich beziehen und in denen die Städte Freudenthal und Kolin gemeinsam mit Kouřim und Troppau als Vorbild dienten, finden wir noch Olmütz (für Prerau 1256), Brünn (für Ungarisch Hradisch 1258), Königgrätz (für Leitomischl 1259), Prag (für Bösig 1264), Hohenmauth (für Politschka 1265), Leitmeritz (für Graber-Kravaře 1276) und dreimal Leobschütz (für Křanovice 1265, Ungarisch Brod 1272 und Weißkirchen 1276). Nur bei Leobschütz kann man einen entstehenden Kreis des Stadtrechtes beobachten; andere wurden vereinzelt genannt, und gewöhnlich waren es die nächsten bereits bestehenden Städte.

Nur wenige der genannten Städte haben eine Stadtrechtsfamilie gegründet und sich als Oberhof behauptet. Brünn, Olmütz, Leitmeritz, Prag und zeitweilig auch Leobschütz haben ausgedehnte Rechtslandschaften gegründet, aber bei Freudenthal, Kolin, Kouřim, Troppau, Königgrätz und Hohenmauth ist die Erweiterung des Bereichs ihrer Stadtrechte überhaupt nicht oder nur in einem kleinen unbedeutenden Kreis der umliegenden Städte bezeugt. Die Stadtrechtsfamilien mit dem Rechtszug zu den „Mutterstädten“ waren allerdings kein fester und unveränderlicher Kreis; es sind ja spätere Veränderungen zur Genüge bekannt.

Einen Punkt müssen wir hervorheben. Als Vorbild wurden ausschließlich einheimische Städte genannt, nie eine auswärtige Stadt. Nicht einmal Magdeburg, dessen Recht mehrmals erwähnt wurde. Es entsteht die Frage, wann die direkte Verbindung zu Magdeburg angeknüpft wurde. Der erste Beleg darüber stammt erst aus dem Jahre 1282. Die Magdeburger haben damals eine Abschrift ihrer Rechte Leitmeritz zugesandt. Der Text ist leider nicht überliefert, aber der Brief der Magdeburger Schöffen ist unzweifelhaft und klar: Sie senden eine Zusammenstellung ihrer Rechte *Lithomiericensi civitati, que nostris fundata dicitur legibus*. Leitmeritz war dann drei Jahrhunderte hindurch der Oberhof für die böhmischen Städte, die sich dem Magdeburger Recht angeschlossen hatten. Dieser Bericht zeigt, daß in Böhmen früher keine sichere Abschrift des Magdeburger Stadtrechts bekannt war. Das bedeutet, daß sich das Magdeburger Recht ohne einen unmittelbaren Kontakt mit der Stadt Magdeburg eingebürgert hatte, daß es ein Gewohnheitsrecht war, das die neuen Ankömmlinge aus ihrer Heimat mitgebracht hatten, und daß kein früherer Rechtszug an den Magdeburger Oberhof festzustellen ist. Das Magdeburger Recht war ein bekannter Begriff und auch eine bekannte Rechtsordnung seit dem Anfang des Städtewesens, aber die Bildung der Rechtszentren und die Bindung an Magdeburg haben sich erst im Laufe der Zeit unter dem Druck der anwachsenden Anzahl der neuen Stadtgemeinden und der komplizierteren Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens entwickelt.

Über das Eindringen des Magdeburger Rechts läßt sich Verschiedenes feststellen, und die Lücken in den erhaltenen Quellen sind nicht unüberbrückbar, so daß es uns gelungen ist, zu gewissen Schlußfolgerungen zu gelangen. Anders verhält sich die Sache beim Studium des Widerhalls der süddeutschen Rechtsbereiche. Die einheimischen Oberhöfe, vor allem Prag, Brünn und Iglau, dürften sich auf einem ähnlichen Wege konstituiert haben, aber es fehlt die Möglichkeit, die Verbreitung der Rechtsgewohnheiten genügend zu klären. Es ist jedoch unerlässlich, auf eine irriige Hypothese aufmerksam zu machen, die manchmal noch heute wiederholt wird, nämlich die Übernahme des Nürnberger Rechts, das angeblich auf eine ähnliche Weise wie das Magdeburger Recht nach Böhmen eingedrungen sei.

Als Nürnberger Recht wurde das Recht der Altstadt Prag bezeichnet. Aber das ist nur eine ungenaue Benennung für das übernommene süddeutsche Stadtrecht. Die böhmischen Quellen sprechen von dem sog. Nürnberger Recht erst im Jahre 1315, aber entscheidend ist die Tatsache, daß Prag nie eine Niederschrift des Rechts aus Nürnberg erhielt, nie wurde eine Berufung gegen ein Urteil oder eine Bitte um Belehrung in einer strittigen Angelegenheit an Nürnberg adressiert. Die Verbindung mit dem Nürnberger Stadtrecht ist nur bei einer Gruppe westböhmischer Städte bekannt, die sich an das Egerer Recht angelehnt hatten. Eger gehörte tatsächlich zur Nürnberger Rechtsfamilie. Das süddeutsche Stadtrecht war viel elastischer als das Magdeburger. Verschiedene Versuche, die Frage des Nürnberger Rechts zu erläutern, stützten sich auf spätere Rechtsbücher, und obwohl sie wertvolle Ergebnisse erbracht haben, sind sie kaum geeignet, für die Frühzeit dieses Rechts genügende Beweise zu liefern.

\* \* \*

Trotz aller Lücken und Unsicherheiten ist das Eindringen der deutschen Stadtrechte verhältnismäßig gut belegt. Wie war es mit dem Marktrecht? Wir haben schon

gezeigt, daß sich der lineare Zusammenhang Markt – Stadt nicht verteidigen läßt und daß es sich um verwandte, aber im Grunde unterschiedliche Begriffe handelte. Weiter müssen wir für die Zeit des entstehenden Städtewesens und der Verbreitung der Märkte den Markt und das Marktrecht unterscheiden. Das ist keine gekünstelte Differenzierung. Märkte sind als eine wirtschaftliche Notwendigkeit viel früher entstanden, und es gab gewisse Regeln für ihre Tätigkeit, die wir aber mangels der Angaben in den Quellen nicht erkennen und klassifizieren können. Es dürften kaufmännische Usancen sein, die den Handelsverkehr regelten. Erst mit der fortschreitenden Vermehrung der Märkte und als Folge des Marktregals hat sich das Marktrecht gebildet.

In einem inhaltsreichen Privilegium aus dem Jahre 1234 bestätigte Markgraf Přemysl dem Kloster Raigern unter anderen Vorrechten auch das Marktrecht – *ius forense* – und fügte hinzu: *prout ubique teutonice liberatis est* – „soweit es überall deutsche Freiheit ist“. Wir sind nur auf Hypothesen angewiesen, aber werden kaum irren, wenn wir annehmen, daß sich das Marktrecht wirklich als „deutsche Freiheit“ eingebürgert hatte. Es waren wahrscheinlich deutsche Kaufleute, die sich in wichtigen Handelszentren angesiedelt hatten, die ihre Rechtsgewohnheiten mit sich brachten; dies wurde aber sehr schnell auch von der übrigen Bevölkerung übernommen. Es wäre zu gewagt, die direkte Bindung an konkrete deutsche Marktrechte suchen zu wollen; die Grundlagen hierfür sind noch zu unsicher, aber der Passus von der *libertas teutonica* ist jedenfalls ernst zu nehmen, weil er aus einer unanfechtbaren und im Original erhaltenen Urkunde stammt.

Mit allem vorsichtigen Vorbehalt dürfen wir folgern, daß sich sowohl das Marktrecht als auch etwas später das Stadtrecht in einer überwältigenden Welle auf dem Gebiet Böhmens und Mährens ausbreiteten. Diese Entwicklung, die in anderen Ländern Jahrhunderte dauerte, verlief hier in wenigen Jahrzehnten. Das ist – nebenbei bemerkt – auch ein Symptom der historischen Tatsache, daß das Stadtrecht der böhmischen Länder von dem allgemeinen Strom der europäischen Städtebildung nicht isoliert, sondern im Einklang mit ihm entstanden ist und daß die heimischen Voraussetzungen bereits so stark waren, daß die Stadtverfassung eigentlich in fertigen Formen rezipiert werden konnte.

Aus den vorhergehenden Ausführungen geht hervor, daß es die deutschen Stadtrechte waren, die als Vorbild für das Rechtsleben in den böhmischen und mährischen Städten dienten. Wir wollen keineswegs diese historisch begründete Wirklichkeit in Abrede stellen, aber von einem oft benützten Begriff wollen wir dennoch Abstand nehmen. In vielen Arbeiten wird die Bezeichnung „deutschrechtliche Stadt“ benützt. Es waren meistens deutsche Stadtrechte, die die Vollendung der Entwicklung einer Ortschaft zu einer Stadt charakterisieren, aber sie waren nicht allein und nicht automatisch oder willkürlich in das Land eingedrungen. Stadtrecht und Stadtverfassung in einer Ortschaft sind nur ausnahmsweise in einem einzigen Akt entstanden; in den meisten Fällen ist es möglich, aufeinander folgende Etappen zu beobachten, und der Augenblick, der den städtischen Status in vollem Umfang und mit jeder Ausstattung einer Rechtsstadt brachte, ist sehr oft nicht zu fassen. Kann man alle Stufen, die zur Konstituierung einer Stadtgemeinde, deren Mitglieder vollberechtigte Stadtbürger waren, unter einem Begriff zusammenfassen?

Im böhmischen Königreich, ähnlich wie auch in anderen Siedlungsgebieten in Europa, war die Genehmigung des Herrschers die unumgängliche Bedingung zur

Erlangung des städtischen Rechtsstands. Das war der konstitutive Akt, ohne welchem sich die städtischen Freiheiten nicht entfalten konnten. Dazu traten noch andere Rechtsbereiche, die sich in der Stadtwerdung geltend machten, vor allem die den Städten erteilten Privilegien der Stadtherren, welche die städtische Rechtsordnung individualisierten und Abweichungen von den üblichen Gewohnheiten beinhalteten. Erst alle diese Komponenten zusammen stellen das Bild der Rechtslage einer Stadt dar. Unter ihnen war das Stadtrecht ein wichtiger Teil der gesamten Rechtstellung. Wenn wir aber von einer deutschrechtlichen Stadt sprechen, fühlen wir in einem gewissen Maß eine automatische Übernahme, eine gewisse Abhängigkeit des Stadtwerdungsprozesses. Die Bezeichnung „deutschrechtliche Stadt“ ist eigentlich nur *pars pro toto* zulässig und umfaßt nicht die ganze Wirklichkeit, abgesehen davon, daß sich das Stadtrecht auch einheimischen Verhältnissen und Bedingungen anpaßte. Obwohl unter dem Begriff „deutschrechtliche Stadt“ in der neueren, überwiegend deutschen Forschung das Phänomen der mittelalterlichen Vollstadt auf den Plan tritt, ist er dennoch nicht präzise und entspricht nicht ohne weiteres der diffizilen rechtlichen Stellung einer jeden Stadt.

Einwände können auch gegen die Bezeichnung „abendländische Stadt“ erhoben werden, weil sie im Gegensatz zu dem schmalen Begriffsbereich der „deutschrechtlichen Stadt“ zu weit ausgreift. In den geräumigen Gebieten des Abendlandes wäre es sehr schwierig, einen im strengen Sinn einheitlichen Stadttypus zu finden oder konstruieren zu wollen; die historischen Bedingungen und Zeitschichten der Entstehung des Städtewesens waren sehr unterschiedlich, und auch die Rechtsordnung differierte nicht nur in vielen Einzelheiten, sondern sogar in einigen grundsätzlichen Prinzipien. Als Beispiel kann das Ausmaß des königlichen Übergewichts bei der Organisation des Städtewesens in Böhmen und Mähren angeführt werden. Diese Städte besaßen keine so selbständige Stellung wie die freien Reichsstädte in Deutschland; ihr politischer Einfluß war durch die Königsgewalt limitiert. Außerdem wurden Stadtrecht und Formen der Stadtverwaltung nicht allgemein aus dem Abendland übernommen, sondern aus den Nachbargebieten, die wir geographisch zu Mitteleuropa zählen können. Die alte Charakteristik von einer „Rechtstadt“ oder noch besser „institutionellen Stadt“ entspricht den Bedürfnissen der rechtsgeschichtlichen Forschung besser.

\* \* \*

Abschließend soll versucht werden, unsere analytischen Erörterungen zusammenzufassen und zu begründeten Schlüssen zu gelangen. Der Ursprung des Markt- und Stadtrechtes ist keine bloße willkürliche Rezeption fremder Vorbilder, keine bloße Anwendung von anderswo gebildeten Rechtsnormen. Wir werden wahrscheinlich nicht fehlgehen, wenn wir die entscheidenden Impulse für die Städtebildung in vier sowohl rechtlichen als auch sozialen Voraussetzungen erblicken:

- 1) Eine genügend intensive Entfaltung der Wirtschaft, die zur Bildung organisierter Erzeugungs- und Tauschzentren führte. Die Neusiedler kamen nicht in ein leeres Gebiet; die bestehenden ökonomischen Entwicklungsmöglichkeiten bildeten eine unerläßliche Bedingung für ihr Kommen. Dabei muß man darauf hinweisen, daß nicht nur Handwerk und Handel die ökonomischen Grundlagen einer Stadt bildeten, sondern nicht minder die erhöhte agrarische Produktion und die vervoll-

kommunale Technik des Ackerbaus. Die Anzahl der außerhalb der Stadt Tätigen spielte eine wichtige Rolle bei den wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen der Stadt und ihrem Hinterland. Wir müssen wiederholen: Städte waren keine Fremdkörper in der Umgebung, sondern regionale Zentren.

- 2) Der Gesamtzustand der Staatsorganisation. Ein wirksames System der königlichen Aufsicht konnte sich erst in einem bereits entwickelten Flächenstaat bilden, dessen Verwaltung in einem solchen Masse entwickelt war, daß sie das neue, städtische Rechtswesen auch schützen konnte. Der systematische Ausbau eines ausgedehnten Gebiets sowie die organisierte siedlungsmäßige Erschließung der spärlich besiedelten Gegenden waren nur auf einem bestimmten Entwicklungsniveau möglich.
- 3) Die ausreichend starke Herrschermacht. Der Aufschwung des böhmischen und mährischen Städtewesens ist in jenem historischen Augenblick eingetreten, als den inneren Thronkämpfen und der äußeren Schwäche der böhmischen Herrscher ein Ende gesetzt worden war. Die königliche Macht hatte sich gefestigt, und trotz aller Versuche von rücksichtslosen Adeligen wurde die Staatseinheit unter der herrschenden Přemyslidischen Dynastie nie angezweifelt. Die Städtebildung, zu deren Entfaltung die königlichen Hoheitsrechte in entscheidendem Maß beigetragen, bedeutete einen wertvollen Zuwachs an Herrschermacht und einen stabilisierenden Faktor gegen die Dezentralisationstendenzen des Adels.
- 4) Die hinreichende Entwicklung der Rechtsordnung. Alles, was uns vom böhmischen Recht zu Anfang des 13. Jahrhunderts bekannt ist, bietet überzeugende Beweise für die Fähigkeit der Rechtsordnung, sich den dynamischen Umwälzungen anzupassen. Die Übernahme und Einbürgerung fremder Rechtsgewohnheiten verlief problemlos. Es nimmt daher nicht wunder, daß das Stadtrecht gerade in dieser Zeit in Böhmen und Mähren Fuß faßte.

Alle diese Voraussetzungen für eine geglückte Einführung der neuen Rechts- und Lebensformen bahnten einen erfolgreichen Weg zum Ausbau eines blühenden Städtewesens. Diese rasche, ja umstürzende Entwicklung ermöglichte den Zuzug einer in Wirtschafts- und Organisationsformen erfahrenen Bevölkerung und die Übernahme der entsprechenden Rechtsnormen der Stadtverfassung und des Stadtrechts. Die gesamte Szenerie, in der sich diese Umwälzungen abspielten, begründete die Annahme, daß die Stadtverfassung und das Stadtrecht, vielfach modifiziert und einheimischen Bedingungen angepaßt, im Grunde in fertigen Formen von außen, aus der deutschen Nachbarschaft und oft durch die deutschen Ansiedler hereingetragen, durch Rezeption in den böhmischen Ländern sehr rasch heimisch wurden.